

UV-Schutz und Zuständigkeit für persönliche Assistenzkräfte (§§ 40 Abs. 1, 68 ff., 70 Abs. 1 BSHG)
hier: Hinweis auf Rundschreiben 204/2003 vom 25.07.2003 des Bundesverbandes der Unfallkassen (nachfolgend ohne die im BUK-Rundschreiben genannten Anlagen abgedruckt; die Vereinbarungen zur Abgrenzung der Zuständigkeit bei häuslicher Pflege (...) sind abgedruckt in HVBG-INFO 1995, 1388-1401)

Auf Nachfrage des HVBG hat die BGW mitgeteilt, dass sie die im BUK-Rundschreiben vertretene Auffassung zur UV-Zuständigkeit teile.

Zuständigkeit, Beiträge



**Bundesverband
der Unfallkassen**



Fockensteinstraße 1
D-81539 München
Telefon +49 89 - 622 72-0
Telefax +49 89 - 622 72-
E-Mail buk@unfallkassen.de
Internet www.unfallkassen.de

Ansprechpartner/in
Frau Faltermeier
Durchwahl 148

Unfallversicherungsschutz und Zuständigkeit für persönliche Assistenzkräfte
§§ 40 Abs.1, 68 ff, 70 Abs. 1 BSHG

Rundschreiben 204/2003
B1 - 311.01(-32):311.09(-3)

25. Juli 2003

Kurzinhalt:

Für persönliche Assistenzkräfte, deren Arbeitgeber der schwer behinderte Mensch ist, sind die Unfallversicherungsträger im kommunalen Bereich zuständig. Für persönliche Assistenzkräfte, die im Rahmen eines Dienstleistungsmodells tätig werden, ist der Unfallversicherungsträger des Dienstleistungsunternehmens zuständig.

Der Ausschuss „Rechtsfragen“ der Konferenz der Geschäftsführer/innen hat sich in seiner Sitzung am 08. April 2003 mit den Fragen des Unfallversicherungsschutzes und der Zuständigkeit für persönliche Assistenzkräfte befasst und erzielte folgendes Ergebnis:

Behinderte Menschen bedürfen wegen ihrer körperlichen Einschränkungen zur selbständigen Lebensführung in der eigenen Wohnung sowie für Aktivitäten in der Freizeit praktische Hilfen. Aus diesen Gründen steht Behinderten nach den Vorschriften des Bundessozialhilfegesetzes (§§ 40 Abs. 1, 68 ff, 70 Abs. 1 BSHG) ein Anspruch auf Ersatz der Geldleistungen zu, welche durch die Beschäftigung von persönlichen Assistenzkräften entstehen. Die konkreten Arbeitsleistungen, die eine persönliche Assistenzkraft erbringt, sind dabei abhängig von den jeweiligen Bedürfnissen des behinderten Menschen. Die Hilfe kann dabei Körperpflege, Haushaltsführung, Kochen, Unterstützung bei der Kommunikation mit der Außenwelt, aber auch gemeinsame Besuche von Veranstaltungen umfassen. Weitere Informationen zu Inhalt, Umfang und Ausgestaltung der persönlichen Assistenz können der Veröffentlichung des Forums selbstbestimmter Assistenz behinderter Menschen – ForseA e.V. (Anlage 1) und der Information der Assistenzbörse (Anlage 2) entnommen werden.

Die Beschäftigung der persönlichen Assistenten erfolgt entweder durch den behinderten Menschen selbst (Arbeitgebermodell) oder diese vereinbaren mit Dritten das Erbringen der entsprechenden Dienstleistung (Dienstleistungsmodell).

Beschäftigt ein behinderter Mensch im Rahmen des Arbeitgebermodells eine Assistenzkraft, besteht für diese Person Unfallversicherungsschutz gem. § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII.

Für die Zuständigkeit maßgebend ist die „Vereinbarung zur Abgrenzung der Zuständigkeit bei häuslicher Pflege“. Nach Nr. 2.1.2 Spiegelstrich 3 Buchstabe a dieser Vereinbarung ist die Zuständigkeit des kommunalen Unfallversicherungsträgers auch bei der Pflege von alten, behinderten oder kranken Menschen gegeben, sofern – wie dies bei persönlichen Assistenzkräften üblich sein dürfte – die Pflege der behinderten Menschen im Rahmen des eigenen Haushalts des Behinderten erfolgt. Eine Ausnahme zu dieser Regelung wurde in Nr. 2.2.2. dritter Spiegelstrich der Vereinbarung nur für den Fall getroffen, dass die Pflege in einer gemeinsamen Haushaltung von Gepflegten und Pflegeperson erfolgt, wie z.B. bei Pflege unter Ehegatten oder im Verhältnis Eltern/Kinder. In einem solchen Falle werde die Pfl egetätigkeit ein selbständiges, von der privaten Haushaltung abgrenzendes Unternehmen der Wohlfahrtspflege für das die BGW zuständig ist.

Wird eine Person sowohl als persönliche Assistenz als auch als Arbeitsassistent tätig (vgl. Rundschreiben 236/2002), sind nach den „Richtlinien für die Abgrenzung der unfallversicherungsrechtlichen Zuständigkeit für Hausangestellte“ die kommunalen Unfallversicherungsträger zuständig, wenn die Person überwiegend im Haushalt tätig ist.

Wir die Assistenz im Rahmen eines Dienstleistungsmodell erbracht, dürfte der Unfallversicherungsträger des Dienstleistungsunternehmens zuständig sein.

Geschäftsbereich
Sozialversicherungsrecht, Rehabilitation

Im Auftrag

Roman Finkenzeller

Anlagen

- Forum – ForseA e.V.
- Information der Assistenzbörse